



Antrag

des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 06.03.2025/ nt

3457 Teilrevision des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof; 1. Lesung

1. Ausgangslage

1.1 Einführung

Das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (Bestattungs- und Friedhofreglement, Ord. Nr. 6.2.1) regelt das Begräbniswesen in der Gemeinde Pratteln. Es regelt u.a. die Art der Grabstätten und den Umgang mit vernachlässigten Gräbern und vorschriftswidrigen Grabanlagen. Seit seinem Inkrafttreten am 28. Februar 2005 erfuhr das Bestattungs- und Friedhofreglement keine Anpassungen.

1.2 Ziel der Vorlage

Die Prozesse des Begräbniswesens innerhalb der Gemeinde Pratteln sollen vereinfacht und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Das Begräbniswesen ist Sache der Einwohnergemeinden. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG, SGS 180) gebietet den Gemeinden, ein Reglement über das Begräbniswesen zu erlassen (§ 47 Abs. 1 Ziffer 2 GemG). Gestützt auf diese Bestimmung beschloss der Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln das Bestattungs- und Friedhofreglement.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeine Erwägungen

Die Handhabung des Begräbniswesens soll vereinfacht werden: Eine abschliessende Aufzählung der Grabstätten im Reglement schränkt das Angebot ein (§ 15 Abs. 1). Die Gemeinde kann auf Ansprüche der Einwohner nicht flexibel eingehen. Eine Kompetenzdelegation an den Gemeinderat vereinfacht damit die Vorgaben zu den Grabstätten. Außerdem soll der Prozess bei der Aufhebung von ungepflegten Gräbern vereinfacht werden (§ 18 Abs. 3). Zudem werden aufgehobene Gräber mit einer Dauerbepflanzung durch die Gemeinde versehen (§ 22 Abs. 2). Schliesslich werden die Bestimmungen über die Grabstättengebühren dahingehend geändert, als dass § 24 Abs. 1 direkt auf die Gebührenverordnung verweist. § 24 Abs. 2 wird damit obsolet und somit gestrichen.

2.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit der Teilrevision des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof werden keine personelle oder finanzielle Auswirkungen erwartet.

3. Beschluss

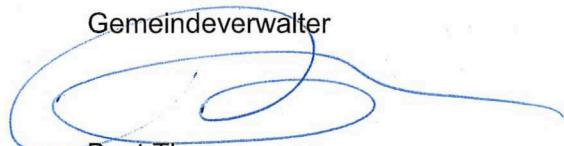
Die Teilrevision des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof wird genehmigt.

Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindeverwalter



Beat Thommen

Beilagen

- Änderungserlass
- Synoptische Darstellung